



Ausgabe 17/2023 vom 30. Juni 2023

Allgemeiner Mindestlohn steigt auf 12,41 Euro

Diginar „Urlaub vertieft“ wegen großer Nachfrage Zusatztermin am 12. Juli, 10.00 h-12.00 h - pünktlich zu Beginn der Urlaubszeit! Gleich anmelden!

Weitere Hinweise und Hilfestellungen zur Umsetzung der Beitragsstaffelung nach dem PUEG

Einigung zwischen AWO Arbeitgebern und ver.di in NRW



Allgemeiner Mindestlohn steigt auf 12,41 Euro

Die Mindestlohnkommission hat mehrheitlich eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes zum **1.1.2024 auf 12,41 Euro** und zum **1.1.2025 auf 12,81 Euro** (jeweils je Zeitstunde) beschlossen.

Grundlage für diesen Beschluss war der § 9 MiLoG (Mindestlohngesetz).

Der Beschluss ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Arbeitnehmerseite zustande gekommen. Dabei hat sich die Mindestlohnkommission, wie in früheren Jahren auch, wieder nachlaufend an der Tarifentwicklung orientiert. Der Tariflohnanstieg lag laut Statistischen Bundesamtes im Kalenderjahr 2021 / 2022 bei 3,79 Prozent sowie im Kalenderjahr 2020 / 2021 bei 2,89 Prozent. In ihrem Beschluss stellt die Kommission fest, dass das regelmäßige Anpassungsverfahren durch die Mindestlohnkommission nach §9 MiLoG durch die Anhebung des Mindestlohns von 10,45 Euro auf 12 Euro je Zeitstunde durch den Deutschen Bundestag im Oktober 2022 vorübergehend ausgesetzt wurde. Daher habe die Mehrheit der Tarifkommission den Anstieg des Tarifindex auf den Wert der letzten Entscheidung der Kommission (10,45 Euro) angewandt.

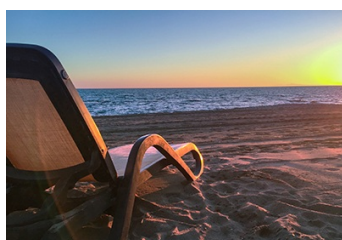
Abweichend von dem Mehrheitsbeschluss hat die Arbeitnehmerseite einen Anstieg des Mindestlohns auf mindestens 13,50 Euro gefordert, unter anderem um einen „Ausgleich der Inflation zum Erhalt der Kaufkraft für die untersten Einkommensbezieher*innen zu gewährleisten“. Die Anwendung des Tarifindexes auf 10,45 Euro lehnt die Arbeitnehmerseite ebenfalls ab .

Aus Arbeitgebersicht ist die Rückkehr der Mindestlohnfindung zu den im Gesetz verankerten Mechanismen zu begrüßen. Normalerweise werden die Beschlüsse der

Mindestlohnkommission, die aus drei Arbeitgeber-, drei ArbeitnehmervertreterInnen, zwei Wissenschaftlern und der Vorsitzenden besteht, vom Gesetzgeber eins zu eins in einer Mindestlohnanpassungsverordnung übernommen. Die einzige Ausnahme seit Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 bildet das Jahr 2022, in dem der Gesetzgeber den Mindestlohn von 10,45 Euro auf 12 Euro und damit um rd. 15 Prozent angehoben hat.

Im Vorfeld des Beschlusses gab es eine politische Debatte über eine kräftige Mindestlohnanpassung, die auch von Bundesarbeitsminister Heil befeuert wurde. Wir gehen dennoch davon aus, dass der rechtmäßig zustande gekommene Beschluss nun von der Bundesregierung bzw. dem Deutschen Bundestag umgesetzt wird.

Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).



Digitaler „Urlaub vertieft“ wegen großer Nachfrage Zusatztermin am 12. Juli, 10.00 h - 12.00 h - pünktlich zu Beginn der Urlaubszeit! Gleich anmelden!

In **zwei Stunden** vermitteln wir rechtssichere Kenntnisse zu diesem komplexen Thema unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Mehrurlaub nach der 5. PflegeArbbV.

Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung findet selbstverständlich Berücksichtigung.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten - entscheiden Sie künftig souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs für Mitarbeiter in Pflege, Betreuung oder Verwaltung
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Teilzeit / Minijob
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei unterjähriger Veränderung der Arbeitszeit
- Urlaubsentgelt, auch bei Veränderung der Vergütung
- Urlaubsabgeltung (neue BAG-Rechtsprechung!)
- Urlaubskürzungen
- Urlaubsverfall (aktuelle Rechtsprechung BAG!)

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Mittwoch, den 12. Juli von 10.00h - 12.00h für nur 39,00 Euro pro Person** - die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre **Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie die Namen der teilnehmenden Personen** an.

Wir freuen uns auf Sie!

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Weitere Hinweise und Hilfestellungen

zur Umsetzung der Beitragsstaffelung nach dem PUEG

Ergänzend zu unseren bereits zur Verfügung gestellten Mustern (siehe Newsticker 16/2023 und 17/2023) finden Sie weitere hilfreiche Dokumente und Links zum Download unter <https://arbeitsgeber.de/themen/sozialpolitik-und-soziale-sicherung/pflegeversicherung/> (dort im grünen Kasten).

Auf mehrfachen Wunsch hin können Sie unter dem Link nun auch ein Muster zur Selbstauskunft des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zur Kinderzahl **mit Abfrage des Geburtsdatums** abrufen. Daneben steht Ihnen weiterhin eine Abrufmöglichkeit eines Musters **ohne Abfrage des Geburtsdatums** zur Verfügung.

Zur Beantwortung der häufigsten Fragen zur Umsetzung der Beitragsstaffelung haben sowohl die BDA als auch das BMG FAQ erstellt, die Sie ebenfalls unter dem Link abrufen können. Ein weiterer interessanter Link zu dem Thema Elterneigenschaft beantwortet ein Merkblatt des GKV-Spitzenverbandes.

Einigung zwischen AWO Arbeitgebern und ver.di in NRW

Die Tarifparteien haben bei ihrer Einigung folgende Eckdaten vereinbart:

- Die rund 50.000 Beschäftigten erhalten zunächst eine sozialversicherungs- und steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von jeweils 750 Euro pro Vollzeitstelle im Juli 2023, Oktober 2023, März 2024 und Mai 2024, analog die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten mit jeweils 375 Euro (Teilzeitkräfte anteilig).
- Die Tabellenentgelte werden sodann ab Juni 2024 um pauschal 200 Euro plus 5,5 Prozent oder mindestens 340 Euro pro Monat angehoben (die Azubi-Entgelte werden entsprechend zum gleichen Zeitpunkt um 150 Euro erhöht).
- Für dienstplanorganisierte Einrichtungen wurde ergänzend eine Prämie für die aus dem Frei kommenden Mitarbeitenden vereinbart. Außerdem erhalten die Beschäftigten der AWO ab 2024 dauerhaft einen Regenerationstag pro Jahr, Gewerkschaftsmitglieder jeweils einen ver.di-Tag in diesem und im kommenden Jahr.

Der Tarifabschluss soll bis zum 31. Mai 2025 Bestand haben und muss noch von den Tarifkommissionen der beiden Seiten gebilligt werden.

Erst am 15. Juni hatten die Dienstgeber und Dienstnehmer des Deutschen Caritasverbandes bekannt gegeben, dass die Gehälter der über 650.000 Mitarbeitenden genauso angehoben werden wie im öffentlichen Dienst.